

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 163/13 B

L 6 R 317/12 (Bayerisches LSG)
S 6 R 290/08 (SG München)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Juli 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 8. April 2013 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem am 17.4.2013 zugestellten Beschluss des Bayerischen LSG vom 8.4.2013 mit einem am 26.4.2013 beim BSG eingegangenen Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 25.4.2013 Beschwerde eingelegt.
- 2 Nach § 160a Abs 2 S 1 SGG ist die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung zu begründen. Die mit der Einlegung der Beschwerde durch Schriftsatz vom 25.4.2013 eingereichte Begründung entspricht auch nicht ansatzweise den entsprechenden Erfordernissen (§ 160a Abs 2 S 3 iVm § 160 Abs 2 SGG). Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 SGG).
- 3 Die Beschwerde ist daher durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2, § 169 S 2 und 3 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

